



Landesverband für Ziegenzucht und -haltung Oberösterreich
c/o Messe Ried GmbH | Brucknerstraße 39, 4910 Ried im Innkreis
T +43 50 / 6902 - 1448 | F - 91448 | office@ziegenland.com
ZVR-Nr. 904171226 | ATU 6481 2689 | AT-401-BIO | www.ziegenland.com

STATUTEN

des Landesverbandes für Ziegenzucht und Ziegenhaltung Oberösterreichs

I.

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Landesverband für Ziegenzucht und Ziegenhaltung Oberösterreichs“ und hat seinen Sitz in Ried im Innkreis. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet Österreich. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

II.

Zweck des Verbandes

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Ziegenzucht und Ziegenhaltung.

III.

Wege zur Erreichung des Zwecks

Der Verband soll seinen Zweck erreichen durch:

- Führung des Herdebuches, in welches männliche und weibliche Tiere nach Erfüllung aller für die Herdebuchfähigkeit erforderlichen Voraussetzungen aufgenommen werden können
- Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen und Schauen in Verbindung mit Prämierungen
- Förderung des Zuchtziegenabsatzes durch Veranstaltungen von Zuchtziegenversteigerungen und sonstige Vermittlung von Zucht- und Nutztieren
- Durchführung der Leistungsprüfung
- Mithilfe bei der Bekämpfung tierzuchthemmender Krankheiten und Seuchen
- Beratung der Ziegenzüchter über planmäßige Züchtung, Aufzucht, Fütterung und Haltung der Ziegen
- Öffentlichkeitsarbeit und Imagepflege sowie Unterstützung bei der Produktwerbung

IV.

Art und Aufbringung der Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Der beabsichtigte Verbandszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1) Ideelle Mittel:

Vorträge, Versammlungen, Herausgabe von Mitgliederinformation, Diskussions- und Weiterbildungsveranstaltungen, Fachtagungen, Ausstellungen, Exkursionen. Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlichen Zielen.

2) Materielle Mittel:

einmalige Beitrittsgebühren, jährliche Mitgliedsbeiträge, Herdebuchaufnahmegebühren, Stammscheingebühren, Zuchtvermittlunggebühren, Erträge aus Veranstaltungen, verbandseigene Unternehmungen, freiwillige Spenden, Förderungen und sonstige Zuwendungen.

Zur Erreichung des Verbandszieles ist der Verband auch berechtigt, gewerbliche Unternehmen zu betreiben, Kapital- und/oder Personengesellschaften des Handelsrechtes zu gründen und sich an solchen zu beteiligen.

V. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in

- 1) ordentliche
 - 2) außerordentliche und
 - 3) Ehrenmitglieder
- 1) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen (siehe Punkt VIII).
 - 2) Als **außerordentliche Mitglieder** können andere physische oder juristische Personen aufgenommen werden.
 - 3) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste im Bereich der Ziegenzucht und –haltung ernannt werden.

VI. Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Ziegenzüchter und –halter und Personen werden, die sich mit der Rassezucht und Haltung von Ziegen befassen. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

VII. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf Verbandseigentum.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, er ist jedoch dem Verband schriftlich mitzuteilen. Bei einem freiwilligen Austritt bleibt davon die Verpflichtung des ausscheidenden Mitgliedes zur Zahlung des gesamten jährlichen Mitgliedsbeitrages unberührt..

- 2) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes vom Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Zif. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Der Vorstand kann verfügen, dass die Teilnahme an Versammlungen des Verbandes, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, nur den ordentlichen Mitgliedern zukommt. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten,
- die Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe zu bezahlen,
- die Aufgaben als Züchter gemäß den geltenden Zuchtprogrammen ordnungsgemäß zu erfüllen.
- dem Verband die zur Durchführung seines Zweckes benötigten Auskünfte, zu erteilen,
- vom Verband, ausgewählte und bestimmte Tiere für Schauen und Prämierungen zur Verfügung zu stellen und
- die Veräußerung von Zuchttieren nach den Bestimmungen des Verbandes vorzunehmen.

IX. Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Rechnungsprüfer
- 4) Der Obmann und der Obmannstellvertreter
- 5) Der Geschäftsführer
- 6) Das Schiedsgericht

X. Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen eines Antrags auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die außerordentliche Mitgliederversammlung längstens sechs Wochen nach Einlagen des Antrags bei der Geschäftsstelle stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, mindestens 10 Tage vor dem Termin, auf geeignete Weise (schriftlich, persönlich, Verlautbarung in den Medien, etc.) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter. Anträge auf Aufnahme von zusätzlichen Tagesordnungspunkten sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Obmann schriftlich einzureichen.
4. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

5. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, jedoch nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. bei juristischen Personen ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zu festgesetzter Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, beschlussfähig ist.

6. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbands geändert oder der Verein aufgelöst werden, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung in der Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Verbands
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

XI. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Obmann
 - b) dem Obmannstellvertreter
 - c) sowie den gewählten Vorstandsmitgliedern
- 2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 3) Der Vorstand hat das Recht, ein zusätzliches Verbandsmitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr, einberufen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Obmann zu unterzeichnen ist.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- 3) Verwaltung des Verbandsvermögens
- 4) Festsetzung der Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen
- 5) Herausgabe von Richtlinien für die Zuchtbuchführung, Herdebuchaufnahme und Aufstellung der Beurteilungskommissionen
- 6) Aufnahme und Ausschluss von Vorstandsmitgliedern
- 7) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Verbands
- 8) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung und über Maßnahmen zur Erreichung des Verbandszweckes
- 9) Festsetzung von Verbandsgebühren

XII.

Besondere Obliegenheiten des Obmannes

- 1) Der Obmann ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Verbandes insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann oder Obmannstellvertreter und vom Geschäftsführer zu unterfertigen. Minderwichtige Geschäftsstücke zeichnet der Geschäftsführer alleine.

XIII.

Die Rechnungsprüfer

- 1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

XIV. Der Geschäftsführer

Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.

Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere:

- 1) die Leitung der Geschäftsstelle des Verbandes
- 2) die Rechnungs- und Kassaführung
- 3) die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- 4) die Durchführung der Zuchtprogramme
- 5) die Vorbereitung von Schauen, Prämierungen und Absatzveranstaltungen
- 6) die Durchführung und Überwachung züchterischer Maßnahmen sowie Aufklärungstätigkeit in Belangen der Ziegenzucht und –haltung
- 7) Vertretung in unterschiedlichsten Gremien und Netzwerken in Absprache mit dem Obmann

XV. Entschädigung

Der Obmann, der Obmannstellvertreter und die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen baren Auslagen (Reisekosten, etc).

XVI. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. 66 i.d.g.F. und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Weiters entsendet der Vorstand ein Mitglied in dieses Schiedsgericht. Den Vorsitz im Schiedsgericht führt das vom Vorstand entsendete Mitglied.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

XVII. Aufsicht der Landwirtschaftskammer für OÖ

Der Landesverband wurde von der Landwirtschaftskammer OÖ gem. § 7 OÖ. Landwirtschaftskammergesetz 1967 als landwirtschaftlicher Fachverband anerkannt und zur Mitwirkung an der Besorgung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer (Beratung und Interessenvertretung) herangezogen. Im Hinblick darauf steht der Landwirtschaftskammer OÖ ein Aufsichtsrecht zu. Sie ist berechtigt, die fachliche Führung und sonstige Gebarung zu prüfen. Weiters ist der Landesverband verpflichtet, von allen Sitzungen und Versammlungen

die Landwirtschaftskammer OÖ zum Zwecke der Entsendung eines Vertreters zu verständigen. Die Vertreter müssen jederzeit gehört werden. Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie gedruckte Veröffentlichungen sind der Landwirtschaftskammer vorzulegen.

XVIII. Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der letzte Vorstandsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Im Falle der Auflösung fällt ein nach Abdeckung der Passiva verbleibender Liquidationsüberschuss an die Landwirtschaftskammer für OÖ mit der Auflage, diesen für Zwecke der Ziegenzucht im Land Oberösterreich zu verwenden. Das im Fall der Auflösung oder bei Wegfallen des Verbandes allenfalls vorhandene Verbandsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Verbandsmitgliedern zugute kommen.

XIX.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.